

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Studiengang
Logistik (M.Sc.) ab Jahrgang 16 (April)
Vom 4. Februar 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Heftnr. 2/2016, S. 23.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 4. Februar 2016

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE vom 2. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des post-gradualen Masterstudiengangs Logistik (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Absolventinnen und Absolventen haben logistisches Fachwissen und verstehen betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, haben wissenschaftliche Methodenkompetenz sowie soziale Kompetenzen für eine integrierte und ganzheitliche Fach- und Führungskarriere in der Logistik.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kernbereichen
 - Operations Management
 - Supply Chain Management
 - Materialwirtschaft

verfügt. In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien.

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“
Bachelorprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang	210 ECTS-Punkte	Vertiefte Kenntnisse im Bereich Operations Mgmt./ Logistik i.d.R. nachgewiesen durch min. 6 ECTS in Logistik und verwandten Bereichen (Supply Chain, Operations, Materialwirtschaft etc.)
Beliebiger Bachelor mit Wirtschaft in der Bezeichnung	210 ECTS-Punkte	Mindestens 6 ECTS in Logistik und verwandten Bereichen (Supply Chain, Operations, Materialwirtschaft etc.)
beliebiger Bachelor	210 ECTS-Punkte	min. 40 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS in Logistik und verwandten Bereichen (Supply Chain, Operations, Materialwirtschaft etc.)
Diplomprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang	7 Fachsemester	Vertiefte Kenntnisse im Bereich Operations Mgmt./ Logistik i.d.R. nachgewiesen durch min. 6 SWS in Logistik und verwandten Bereichen (Supply Chain, Operations, Materialwirtschaft etc.)
beliebiges Diplom	7 Fachsemester	min. 40 SWS; davon min. 6 SWS in Operations Management/ Logistik

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - einem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweise über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.

- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Persönlichkeitstest, einem fachlichen Test, einem Englischtest und einem strukturierten Auswahlgespräch. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (4) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 (2) genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests und des Auswahlgesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus PVO § 10 (1) angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß PVO § 5 (1), muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 12 (4) und (5) der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontaktstunden	ECTS
Code	Klarname				
Pflichtbereich					
Basismodule					
MBM 1100	Wissenschaftliches Arbeiten	Hausarbeit	-	25	5
MBM 1200	Wirtschaft und Ethik	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	-	25	5
MBM 1300	Strategische Unternehmensführung	Klausur (2 h)	-	25	5
MBM 1500	Operations Research	Hausarbeit oder Klausur (2 h)	-	25	5
Pflichtmodule					
MLOG 1100	Globale Wertschöpfungsnetzwerke	Klausur (2 h)	-	25	5
MLOG 1200	Verkehrslogistik	Klausur (2 h)	-	25	5
MLOG2100	Intralogistik	Klausur (2 h)	-	25	5
MLOG 2200	Design logistischer Systeme	Klausur (2 h)	-	25	5
MLOG 2300	IT-Systeme in der Logistik	Klausur (2 h)	-	25	5
MLOG 2400	Risiko- und Sicherheitsmanagement in der Logistik	Hausarbeit	-	25	5
MLOG 2900	Projekt	Projekt- oder Hausarbeit	-	30	10
Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)					
Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang					
MLOG 3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), mdl. Prüfung oder Hausarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
MLOG 3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), mdl. Prüfung oder Hausarbeit	siehe Modulbeschreibung	25	5
Weitere Prüfungen					
MLOG 3900	Masterthesis	siehe § 9	Basismodule	-	20

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen. In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von jeweils 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. April 2016 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -